

V e r o r d n u n g

über den geschützten Landschaftsbestandteil "Birkigweiher" in der Gemarkung Poxdorf, Gemeinde Poxdorf, Landkreis Forchheim

Vom 17. Juli 1995

Aufgrund von Art. 12 Abs. 1 und 3 in Verbindung mit Art. 9 Abs. 4, Art. 45 Abs. 1 Nr. 4, Art. 37 Abs. 2 Nr. 3 und Art. 26 Abs. 1 des Bayerischen Naturschutzgesetzes - BayNatSchG - (BayRS 791-1-U), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. April 1994 (GVBl S. 299), erläßt das Landratsamt Forchheim als untere Naturschutzbehörde folgende, mit Schreiben der Regierung von Oberfranken vom 05. Juli 1995, Nr. 820-8632 d, genehmigte Verordnung:

§ 1

Schutzgegenstand

Das in der Gemarkung Poxdorf, Gemeinde Poxdorf, zwischen Kersbach und Poxdorf gelegene Birkigweihergebiet wird in den in § 2 dieser Verordnung festgelegten Grenzen unter der Bezeichnung "Birkigweiher" als Landschaftsbestandteil nach Art. 12 Abs. 1 BayNatSchG geschützt.

§ 2

Schutzgebietsgrenzen

- (1) ¹Der geschützte Landschaftsbestandteil hat eine Größe von ca. 3,7 ha. ²Er besteht aus den Grundstücken Fl. Nrn. 249, 250, 251, 252, 253, 253/2, 254, 255, 256, 257, 258, 268, 269, 270 und 271 sowie Teilflächen der Grundstücke Fl. Nrn. 263, 264 und 272 der Gemarkung Poxdorf, Gemeinde Poxdorf.
- (2) ¹Der geschützte Landschaftsbestandteil ist in einer Karte im Maßstab 1 : 5 000 eingetragen. ²Die Karte (Anlage) ist Bestandteil dieser Verordnung.

§ 3

Schutzzweck

Zweck der Unterschutzstellung ist es,

1. die Vorkommen der dort lebenden Pflanzen- und Tierarten zu schützen und deren optimale Entwicklung zu gewährleisten,
2. den für den Bestand der vorkommenden Pflanzen- und Tierarten notwendigen Lebensraum, insbesondere deren Wasserversorgung und die erforderliche Bodenbeschaffenheit, zu sichern und zu erhalten,
3. ein wertvolles Feuchtbiotop mit seinen vielfältigen Vegetationsstrukturen zu erhalten.

§ 4
Verbote

- (1) ¹Es ist gemäß Art. 12 Abs. 3 in Verbindung mit Art. 9 Abs. 4 BayNatSchG verboten, den geschützten Landschaftsbestandteil ohne Genehmigung der unteren Naturschutzbehörde (§ 6 dieser Verordnung) zu entfernen, zu zerstören oder zu verändern.

²Es ist vor allem verboten,

1. die gegenwärtige Vegetation durch kulturtechnische Maßnahmen, insbesondere durch Umbruch und Entwässerung, zu verändern,
2. die Fläche zu beweiden,
3. den Baum-, Hecken- und Strauchbestand zu beschädigen oder zu beseitigen,
4. die Lebensbereiche (Biotope) der Tiere und Pflanzen zu stören oder nachhaltig zu verändern, insbesondere durch Pestizide (Pflanzenschutzmittel), wie Herbizide (Unkrautbekämpfungsmittel), Fungizide (Pilzvernichtungsmittel) und Insektizide (Schädlingsbekämpfungsmittel), mineralische oder organische Düngung,
5. Pflanzen oder Pflanzenbestandteile abzuschneiden, abzupflücken, aus- oder abzureißen, auszugraben, zu entfernen, zu beschädigen oder deren Wurzeln, Knollen oder Zwiebeln auszureißen, auszugraben oder mitzunehmen,
6. frei lebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Eier, Larven, Puppen oder sonstigen Entwicklungsformen sowie Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten zu beschädigen oder zu zerstören sowie zum Fang frei lebender Tiere geeignete Vorrichtungen anzubringen,
7. Pflanzen einzubringen und Tiere auszusetzen,
8. Bodenbestandteile abzubauen, den Boden zu verdichten oder die Bodengestalt durch Aufschüttungen, Ablagerungen, Grabungen, Sprengungen und Bohrungen oder in sonstiger Weise zu verändern,
9. bauliche Anlagen im Sinne der Bayerischen Bauordnung zu errichten oder zu verändern, auch wenn hierfür keine öffentlich-rechtliche Genehmigung (Baugenehmigung) erforderlich ist,
10. Sachen jeder Art im Gelände zu lagern oder das Gelände zu verunreinigen,
11. zu zelten, zelten zu lassen oder zu lagern,
12. Feuer zu machen,

13. außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen mit Fahrzeugen aller Art oder mit Wohnwagen zu fahren oder diese abzustellen,
 14. Bild- oder Schrifftafeln anzubringen oder aufzustellen,
 15. aus oberirdischen Gewässern über den Gemein- und Anliegergebrauch hinaus Wasser zu entnehmen, zutage zu fördern, zutage zu leiten, abzuleiten oder unterirdisch Wasser zu entnehmen,
 16. die natürlichen Wasserläufe und Wasserflächen einschließlich der Ufer, den Grundwasserstand oder den Zu- und Ablauf des Wassers zu verändern oder neue Gewässer anzulegen,
 17. Straßen, Wege, Pfade, Stege oder Plätze neu anzulegen oder bestehende zu verändern,
 18. Leitungen zu errichten, zu verlegen oder bestehende zu verändern,
 19. eine andere als nach § 5 dieser Verordnung zugelassene wirtschaftliche Nutzung auszuüben,
 20. Hunde frei laufen zu lassen, ausgenommen Jagdhunde beim Einsatz nach § 5 Nr. 1 dieser Verordnung,
 21. Flugmodelle zu betreiben,
 22. Erstaufforstungen vorzunehmen.
- (2) Nach Art. 26 Abs. 1 BayNatSchG ist es verboten, auf der Fläche des geschützten Landschaftsbestandteiles zu reiten.

§ 5 Ausnahmen

Ausgenommen von den Verboten nach § 4 dieser Verordnung sind:

1. die rechtmäßige Ausübung der Jagd sowie Maßnahmen des Jagdschutzes,
2. die zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit des geschützten Landschaftsbestandteils von der unteren Naturschutzbehörde angeordneten bzw. mit deren Billigung vorgenommenen Überwachungs-, Schutz-, Pflege- und Ersatzpflanzungsmaßnahmen,
3. das Aufstellen oder Anbringen von Zeichen oder Schildern, die auf den Schutz oder die Bedeutung des Landschaftsbestandteils hinweisen, oder von Wegemarkierungen, Warntafeln, Ortshinweisen, Sperrzeichen oder sonstigen Absperrungen, wenn die Maßnahme auf Veranlassung oder mit Genehmigung des Landratsamtes Forchheim als untere Naturschutzbehörde erfolgt,
4. die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung auf bisher landwirtschaftlich genutzten Flächen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang; es gilt jedoch § 4 Abs. 1 Satz 2 Nrn. 1 und 4,

5. die ordnungsgemäße fischereiwirtschaftliche Bodennutzung auf bisher fischereiwirtschaftlich genutzten Flächen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang unter folgenden Maßgaben:
 - a) Es gelten die Verbote des § 4 Abs. 1 Satz 2 Nrn. 1 und 4; zulässig ist jedoch die organische Düngung, soweit diese zur Erhaltung des gewässerökologischen Gleichgewichtes und eines stabilen Gewässerchemismus notwendig ist.
 - b) Teichentlandungsmaßnahmen und die Mahd von Wasserpflanzen dürfen nur nach vorheriger Absprache mit dem Landratsamt Forchheim unter Beachtung der Grundsätze der Richtlinien für den Bau von Anlagen zur Haltung von Nutzfischen (Teichbaurichtlinien) in der jeweils geltenden Fassung durchgeführt werden,
6. unaufschiebbare Maßnahmen, die zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leben, Gesundheit oder bedeutende Sachwerte erforderlich sind,
7. die ordnungsgemäße Nutzung der Hecken, die den Bestand erhält, in der Zeit vom 01. September bis zu letzten Tag des Monats Februar,
8. die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung auf bisher forstwirtschaftlich genutzten Flächen in der bisherigen Art und im bisher üblichen Umfang; verboten ist jedoch das Fällen von Bäumen in der Zeit vom 15. März bis 31. Juli sowie ganzjährig das Fällen von Bäumen mit erkennbaren Horsten; ferner ist es verboten, standortfremde Gehölze wie Fichte, Kiefer, Schwarzkiefer, Lärche, Strobe, Douglasie, Robinie oder Roteiche anzupflanzen.

§ 6 Genehmigung

- (1) Die Genehmigung der in § 4 genannten Verbotshandlungen kann erteilt werden, wenn
 1. überwiegende Gründe des allgemeinen Wohles die Erteilung der Genehmigung erfordern oder
 2. die Befolgung der Verbote zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen im Sinne des BayNatSchG, insbesondere mit dem Schutzzweck des geschützten Landschaftsbestandteiles, vereinbar ist oder
 3. die Befolgung des Verbotes zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde.
- (2) ¹Die Genehmigung kann unter Auflagen, Bedingungen oder befristet erteilt werden. ²Zur Gewährleistung der Erfüllung dieser Nebenbestimmungen kann eine angemessene Sicherheitsleistung gefordert werden.

- (3) ¹Zuständig für die Erteilung einer Genehmigung ist das Landratsamt Forchheim als untere Naturschutzbehörde. ²Im übrigen gilt Art. 49 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 5 BayNatSchG entsprechend.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 3, Art. 12 Abs. 3 in Verbindung mit Art. 9 Abs. 4 BayNatSchG kann mit einer Geldbuße bis zu einhunderttausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig den geschützten Landschaftsbestandteil entfernt, zerstört oder verändert, insbesondere einem Verbot des § 4 Abs. 1 Satz 2 Nrn. 1 bis 22 dieser Verordnung zuwiderhandelt.
- (2) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 6 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu einhunderttausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Nebenbestimmung in Form der Auflage zu einer Genehmigung nach § 6 Abs. 2 dieser Verordnung nicht nachkommt.
- (3) ¹Nach Art. 52 Abs. 2 Nr. 3 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu zwanzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer dem Verbot des § 4 Abs. 2 über das Reiten vorsätzlich zuwiderhandelt. ²Fahrlässige Zuwiderhandlung kann gemäß Art. 52 Abs. 3 in Verbindung mit Abs. 2 Nr. 3 BayNatSchG mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Deutsche Mark belegt werden.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Forchheim in Kraft.

Forchheim, 17. Juli 1995
Landratsamt

Ammon, Landrat

